

Vf. 33-IV-15



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Rechtsanwalt B.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt B.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Ulrich Hagenloch, Klaus Kühlborn, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 29. Oktober 2015

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 2. März 2015 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 7. Januar 2015 (2 A 500/14), den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 18. September 2014 (2 A 738/12) sowie gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 26. September 2012 (2 K 390/08). Gegenstand des Ausgangsverfahrens war die Anfechtung des Ergebnisses der Ersten Juristischen Staatsprüfung des Beschwerdeführers. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich insbesondere gegen die erfolglos gebliebene Anfechtung der Bewertung seiner mündlichen Prüfung vom 5. Januar 2007.

Im Herbst 2006 nahm der Beschwerdeführer an schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung teil und erzielte hierbei eine Gesamtdurchschnittspunktzahl von 4,28 Punkten. In seiner mündlichen Prüfung vom 5. Januar 2007 erzielte er folgende Einzelergebnisse:

Teil 1 (Zivilrecht): 6 Punkte,

Teil 2 (Strafrecht): 5 Punkte,

Teil 3 (öffentliches Recht): 3 Punkte,

Teil 4 (Wahlfach): 3 Punkte

und somit ein Gesamtergebnis von „ausreichend“ (4,18 Punkte).

Der Beschwerdeführer trägt vor, während der mündlichen Prüfung einen „Blackout“ erlitten zu haben, der von der Prüfungskommission auch erkannt worden sei. Ihm wurde das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis seiner Ersten Juristischen Staatsprüfung unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission eröffnet. Im Protokoll der mündlichen Prüfung waren keine besonderen Vorkommnisse vermerkt.

Mit Telefax vom 11. Januar 2007 ersuchte der Beschwerdeführer das Landesjustizprüfungsamt unter Hinweis auf einen „Blackout“ im zweiten Teil seiner mündlichen Prüfung um eine Begründung der Bewertung seiner mündlichen Prüfungsleistungen. Ein entsprechendes Antwortschreiben vom 31. Januar 2007, das im Verwaltungsvorgang des Landesjustizprüfungsamtes mit einem Postabsendevermerk vom selben Tag versehen ist und die angeforderten Begründungen enthielt, ging dem Beschwerdeführer nach seiner Darstellung nicht zu.

Gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen erhob der Beschwerdeführer am 18. Januar 2007 Widerspruch, mit dem er Einwendungen gegen sämtliche Klausurbewertungen geltend machte. Zum Ergebnis der mündlichen Prüfung erfolgte hingegen kein spezifischer Sachvortrag. Dies beruhte nach Darstellung des Beschwerdeführers auf dem von ihm behaupteten Nichterhalt der Prüfungsbegründungen, weswegen er mit weiterem Schreiben vom 26. Februar 2007 die Übersendung der Prüfungsbewertungen gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz angemahnt habe. Diese seien ihm auch weiterhin nicht zugegan-

gen. Mit Bescheid vom 3. März 2008 wies das Sächsische Staatsministerium der Justiz den Widerspruch des Beschwerdeführers zurück.

Der Beschwerdeführer erhob daraufhin Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz und nahm in diesem Verfahren Einsicht in die Verwaltungsakte des Justizprüfungsamtes. Nach Darstellung des Beschwerdeführers seien die zuvor von ihm vergeblich angemahnten Unterlagen zur Bewertung der mündlichen Prüfung in der ihm vom Verwaltungsgericht Chemnitz zur Einsicht überlassenen Akte nicht enthalten gewesen. Ihm sei vielmehr eine unvollständige Akte zur Verfügung gestellt worden, der erst im Nachgang zur erteilten Akteneinsicht die Bewertungsbegründungen der Prüfer beigelegt worden seien. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. September 2012 (2 K 390/08) wurde die Klage des Beschwerdeführers abgewiesen. Der Prüfungsbescheid vom 5. Januar 2007 sei rechtmäßig. Die Bewertungen der mündlichen Teilleistungen seien nicht mit substantiierten Einwendungen in Frage gestellt worden. Weiterhin habe der Beschwerdeführer das Recht verwirkt, Einwände gegen die Bewertung seiner mündlichen Prüfungsleistung geltend zu machen, da er seit wenigstens vier Jahren nicht dargelegt habe, in welchen konkreten Punkten die Prüfer seine mündlichen Prüfungsleistungen fehlerhaft bewertet hätten. Außerdem habe der Beschwerdeführer eine etwaige krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit entsprechend § 9 Abs. 2 SächsJAPO 1998 unverzüglich geltend machen und durch amtsärztliches Attest nachweisen müssen, was nicht geschehen sei. Die Berufung gegen dieses Urteil ließ das Verwaltungsgericht nicht zu.

Mit Antrag vom 9. November 2012 begehrte der Beschwerdeführer die Berufungszulassung. Dies wurde durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. September 2014 abgelehnt (2 A 738/12). Das Obergerverwaltungsgericht sah weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils noch ging es von besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder von einer grundsätzlichen Bedeutung der Sache aus. Das Verwaltungsgericht habe hinsichtlich der Bewertung der mündlichen Prüfung die Klage schon deswegen zutreffend abgelehnt, weil der Beschwerdeführer keinen substantiierten Vortrag zur Bewertung der mündlichen Prüfung gebracht habe. Darüber hinaus habe es der Kläger versäumt, unverzüglich seine Prüfungsunfähigkeit geltend zu machen oder von der Prüfung zurückzutreten. Es liege auch kein Verfahrensmangel vor. Insbesondere habe das Verwaltungsgericht dem Beschwerdeführer die ihm zustehende Akteneinsicht ermöglicht.

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer unter dem 20. Oktober 2014 eine Anhörungsrüge nach § 152a VwGO. Dabei rügte er insbesondere, das Obergerverwaltungsgericht habe seinen Vortrag zur unvollständigen Akteneinsicht nicht berücksichtigt. Mangels Kenntnis von der Bewertung der Prüfer habe er zum Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht näher vortragen können. Dass sich diese Unterlagen letztlich auch in den Akten des Verwaltungsgerichtes befunden hätten, habe er angesichts der zuvor erfolgten unvollständigen Aktenübermittlung nicht wissen können, so dass er auch keine erneute Akteneinsicht genommen habe. Die Anhörungsrüge wies das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 7. Januar 2015 zurück. Es führte zur Begründung unter anderem aus, den Vortrag des Klägers zur unzureichenden Akteneinsicht bereits gewürdigt zu haben. Es bleibe aber nach wie vor völlig offen, ob der Beschwerdeführer eine inhaltliche oder verfahrensrechtliche Fehlerhaftigkeit der

mündlichen Prüfung geltend machen wolle. Unklar sei, ob der Vortrag des Beschwerdeführers zu seinem „Blackout“ eine Prüfungsunfähigkeit ergeben solle und auf welche Prüfungsabschnitte sich dies beziehe.

Die Bewertungsbegründungen der Prüfer zur mündlichen Prüfung wurden dem Beschwerdeführer nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung mit gesondertem Schreiben des Landesjustizprüfungsamtes vom 22. Oktober 2012 - nach Darstellung des Beschwerdeführers erstmals - übermittelt.

Der Beschwerdeführer sieht sich durch die vorgenannten Entscheidungen in seinen Rechten aus Art. 78 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 38, Art. 78 Abs. 1 sowie Art. 28 Abs. 1 SächsVerf verletzt. Art. 78 Abs. 2 SächsVerf sei verletzt, da ihm die für die Bewertung der mündlichen Prüfung maßgeblichen Begründungsunterlagen erst nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung übermittelt worden seien und sein umfangreicher und detaillierter Vortrag zur Vorenthaltung des maßgeblichen Aktenbestandteils in den angefochtenen Entscheidungen nicht zur Kenntnis genommen oder jedenfalls nicht inhaltlich erwogen worden sei. Die Nichtzulassung der Berufung durch das Obergericht sei weiterhin willkürlich und verstoße so gegen Art. 18 Abs. 1 SächsVerf. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 124a VwGO seien deutlich überspannt worden. In der Nichtzulassung der Berufung liege auch eine gegen Art. 78 Abs. 1 SächsVerf verstoßende Entziehung des gesetzlichen Richters. Da der Beschwerdeführer keine Möglichkeit gehabt habe, gegen das Ergebnis der Ersten Juristischen Staatsprüfung vorzugehen, liege zudem ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 1 SächsVerf vor.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 18. September 2014 (2 A 738/12) und das Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 26. September 2012 (2 K 390/08) wendet, entspricht die Verfassungsbeschwerde nicht den Begründungsanforderungen des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG.

Danach ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.). Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Beschwerdeführers bei keiner der von ihm geltend gemachten Grundrechtsverletzungen.

- a) Seinem Vorbringen lässt sich nicht entnehmen, dass die angegriffenen Entscheidungen möglicherweise auf einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art. 78 Abs. 2 SächsVerf beruhen. Die Möglichkeit einer Gehörsverletzung ergibt sich weder aus der geltend gemachten unvollständigen Akteneinsicht selbst noch aus der behaupteten unzureichenden Auseinandersetzung der Gerichte mit seinem entsprechenden Vortrag.
- aa) Das Gebot rechtlichen Gehörs nach Art. 78 Abs. 2 SächsVerf sichert den Beteiligten ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung, sodass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt und situationsspezifisch gestalten können. Es verpflichtet die Gerichte daher nicht nur, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, sondern auch, die Beteiligten über die entscheidungserheblichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu informieren. Eine Art. 78 Abs. 2 SächsVerf genügende Gewährung rechtlichen Gehörs setzt voraus, dass die Verfahrensbeteiligten zu erkennen vermögen, auf welchen Tatsachenvortrag es für die Entscheidung ankommen kann. Sie müssen sich bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt über den gesamten Verfahrensstoff informieren können. Zum Recht auf rechtliches Gehör gehört daher auch die Möglichkeit der Akteneinsicht (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 15. November 2013 – Vf. 77-IV-13 [HS]/Vf. 78-IV-13 [e.A.] unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, NVwZ 2010, 954 [955] m.w.N.; Beschluss vom 19. Januar 2006, BVerfGK 7, 205 [212]).

Die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann allerdings nur dann Erfolg haben, wenn die angefochtene gerichtliche Entscheidung auf einer Verletzung des Art. 78 Abs. 2 SächsVerf beruht. Hieran fehlt es, wenn auszuschließen ist, dass das Gericht bei Gewährung des rechtlichen Gehörs zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes oder in einem wesentlichen Punkt zu einer anderen Würdigung oder im Ganzen zu einer anderen, günstigeren Entscheidung veranlasst worden wäre. Im Hinblick darauf muss der Begründung der Verfassungsbeschwerde entnommen werden können, was der Beschwerdeführer bei ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs vorgetragen hätte (vgl. SächsVerfGH, a.a.O. unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 28. November 2007 – 1 BvR 1655/05; Beschluss vom 17. Februar 1970, BVerfGE 28, 17 [20]).

- bb) Der Beschwerdeführer trägt zwar umfangreich zu der aus seiner Sicht unvollständigen Akteneinsicht und dabei insbesondere zu der unterbliebenen Übermittlung der Unterlagen zur mündlichen Prüfung vor. Seinem Vorbringen lässt sich aber nicht entnehmen, was er bei rechtzeitiger Kenntnis dieser Unterlagen im Ausgangsverfahren Entscheidungsrelevantes vorgetragen hätte. Die diesbezüglichen, auf die Bewertung der mündlichen Prüfung bezogenen Ausführungen erschöpfen sich sowohl im Ausgangsverfahren als auch bei der Begründung der Verfassungsbeschwerde in dem allgemeinen Hinweis auf einen „im Verlauf der mündlichen Prü-

fung eingetretenen“ „Blackout“. Die Verwendung dieses Schlagwortes genügt aber nicht als konkreter Vortrag einer - vom Beschwerdeführer wohl angenommenen - Prüfungsverhinderung im Sinne des § 9 SächsJAPO 1998. Jedenfalls wird nicht deutlich, welche Relevanz in diesem Zusammenhang die vom Beschwerdeführer monierte unterbliebene Mitteilung der Prüfungsbewertungen gehabt haben sollte. Denn da ihm nach eigenem Vortrag der Vorsitzende der Prüfungskommission die Noten im Anschluss an die nicht abgebrochene mündliche Prüfung bekannt gegeben hatte, war dem Beschwerdeführer bewusst, dass die Prüfungskommission offenkundig nicht von seiner Prüfungsunfähigkeit ausging. Er war damit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht gehindert, auch ohne Kenntnis von den Bewertungsunterlagen konkret zu Art und Folgen des von ihm behaupteten „Blackouts“ vorzutragen.

- cc) Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang weiterhin bemängelt, die angefochtenen Entscheidungen hätten sich mit seinem Vortrag zur unterbliebenen Übermittlung der angeforderten Prüfungsbewertungen nicht hinreichend auseinandergesetzt, ist eine Verletzung von Art. 78 Abs. 2 SächsVerf ebenfalls nicht erkennbar. Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht greifen den diesbezüglichen Vortrag des Beschwerdeführers im Kern auf und setzen sich hiermit auseinander. Dass sie hierbei zu einer anderen Bewertung kommen als der Beschwerdeführer, begründet keinen Gehörsverstoß (SächsVerfGH, Beschluss vom 2. Juli 2015 – Vf. 82-IV-14; st. Rspr.).
- b) Eine etwaige Verletzung des Willkürverbotes lässt sich dem Beschwerdevorbringen ebenfalls nicht entnehmen.
 - aa) Für die substantiierte Darlegung einer willkürlichen Rechtsanwendung reicht es nicht aus zu behaupten, das Gericht habe einfaches Recht falsch angewandt. (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Oktober 2004 – Vf. 91-VI-04; st. Rspr.). Vielmehr obliegt es dem Beschwerdeführer, Umstände darzulegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass die behauptete Fehlerhaftigkeit der Rechtsanwendung oder des Verfahrens mit den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Sachsen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vereinbar ist. Insoweit wird der Beschwerdeführer nur durch eine gerichtliche Entscheidung verletzt, die bei verständiger Würdigung der die Verfassung beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und daher offensichtlich unhaltbar ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 15. Mai 2007 – Vf. 99-IV-06; Beschluss vom 17. Oktober 2013 – Vf. 1-IV-13; st. Rspr.).
 - bb) Der Beschwerdeführer beschränkt sich indes darauf, seine einfach-rechtliche Sichtweise anstelle derjenigen der angefochtenen Entscheidungen zu setzen. Dabei bezieht sich sein Vortrag insbesondere auf die Nichtzulassungsentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes, das die Zulassungsvoraussetzungen des § 124a VwGO deutlich überspannt habe. Woraus sich diese Überspannung ergeben und warum ei-

ne insgesamt nicht mehr verständliche Entscheidung vorliegen sollte, kann dem Vortrag des Beschwerdeführers nicht entnommen werden. Soweit er sich als Grund für die Zulassung der Berufung auf die unvollständige Gewährung von Akteneinsicht und damit auf einen Verfahrensfehler i.S.d. § 124 Abs. 2 Ziff. 5 VwGO beruft, fehlt es wiederum am Vortrag zur Entscheidungsrelevanz der behaupteten unvollständigen Akteneinsicht.

- c) Da auf Grundlage des Beschwerdevortrages nach dem oben Gesagten aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts gegen die Nichtzulassung der Berufung einzuwenden ist, gehen auch die vom Beschwerdeführer hierauf zusätzlich gestützten Rügen der Verletzung der Rechtsschutzgarantie aus Art. 38 SächsVerf und des gesetzlichen Richters aus Art. 78 Abs. 1 SächsVerf ins Leere. Darüber hinaus wendet sich der Beschwerdeführer gegen keinen von Art. 38 SächsVerf erfassten Akt der öffentlichen Gewalt. Hierzu gehört nicht die Tätigkeit der Rechtsprechung selbst, da Art. 38 SächsVerf lediglich Schutz durch den Richter, nicht aber gegen den Richter gewährleisten soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Juni 2003 – Vf. 17-IV-03; Beschluss vom 27. März 2008 – Vf. 111-IV-07). Eine fehlerhafte Annahme oder Würdigung von Tatsachen durch die Gerichte kann daher die Rechtsweggarantie nicht berühren (SächsVerfGH, a.a.O.).
- d) Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Berufsfreiheit aus Art. 28 Abs. 1 SächsVerf rügt, erschöpft sich sein Vortrag in der Behauptung der Grundrechtsverletzung. Erforderlich wäre aber eine substantiierte Darlegung, wodurch die angefochtenen Entscheidungen die Bedeutung der Berufsfreiheit verkannt oder ihre Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet haben sollten (SächsVerfGH, Beschluss vom 15. Dezember 2005 – Vf. 85-IV-05; Beschluss vom 27. März 2008 – Vf. 111-IV-07; st. Rspr.).
2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Zurückweisung der Gehörsrüge durch Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 7. Januar 2015 (2 A 500/14) richtet, fehlt ihr schon das Rechtsschutzbedürfnis.

Entscheidungen, mit denen Gerichte Anhörungsrügen zurückweisen, sind nicht mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar, weil sie keine eigenständige Beschwer schaffen, sondern allenfalls eine bereits durch die Ausgangsentscheidung eingetretene Verletzung rechtlichen Gehörs durch die unterbliebene fachgerichtliche „Selbstkorrektur“ fortbestehen lassen (SächsVerfGH, Beschluss vom 15. November 2013 – Vf. 77-IV-13 [HS]/Vf. 78-IV-13 [e.A.]; Beschluss vom 26. März 2015 – Vf. 55-IV-14). Da der Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof die Ausgangsentscheidung angreifen und auf die gerügte Gehörsverletzung hin überprüfen kann, besteht kein Rechtsschutzbedürfnis an einer zusätzlichen Überprüfung der Entscheidung über die Anhörungsrüge (SächsVerfGH, Beschluss vom 15. November 2013 – Vf. 77-IV-13 [HS]/Vf. 78-IV-13 [e.A.] unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2007 – 2 BvR 746/07; Beschluss vom 4. September 2008, BVerfGK 14, 238 [243]).

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Hagenloch

gez. Kühlborn

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl